



dem Herzog von Bar gehört hatte. Durch diesen Vertrag wurden die beiderseitigen Rechte und Pflichten auf das genaueste festgesetzt:

1) Wenzel nimmt die Stadt Verdun mit ihren Bewohnern und deren Gütern in seinen besondern Schutz und bestätigt ihre Rechte und Privilegien.

2) Wenn jemand sich an den Einwohnern der Stadt derart vergreift, daß dafür strenge Strafe genommen oder sogar die Burg des Freblers gebrochen werden muß, so werden Wenzel und seine Offiziere nicht anders handeln, als wenn ihnen persönlich Unrecht geschehen wäre; kommt es aber zum Kriege, so darf weder der König noch die Stadt ohne des anderen Einwilligung Frieden oder Waffenstillstand schließen.

3) Gerät die Stadt Verdun in Krieg, mit wem es auch sei, so wird Wenzel die Feinde der Stadt auf keine Weise unterstützen oder in seine Burgen aufnehmen; er wird ihr im Gegenteil 120 Mann, oder nach ihrem Belieben auch weniger zur Verfügung stellen, und zwar unter Führung eines Ritters oder eines andern geeigneten Hauptmanns, der ihn selbst während der Dauer des Kriegs vertreten wird. So lange der Krieg dauert, erhält der Führer dieser Schar täglich zwei Philippusthaler, jeder *homme d'armes* einen alten Thaler und jeder gepanzerte Krieger (*hauberien ou cotte de fer*) einen halben, so wie Wohnung für sich und Stroh für ihre Pferde; doch soll die Stadt nicht gehalten sein, sie für etwaige Verluste schadlos zu halten.

4) Wird die Stadt belagert oder angegriffen, so wird Wenzel sie auf seine Kosten unterstützen; bedarf dagegen der König ihrer Hülfe, so werden die Verduner ihn ihrerseits unterstützen, so wie auch offenen Markt für seine Leute halten, wenn dieselben Lebensmittel bedürfen; andererseits darf die Stadt den Feinden des Königs weder offen noch heimlich Lebensmittel verkaufen.

5) Werden im Kriege Gefangene gemacht, so wird das Lösegeld in gleiche Teile unter die Bürger der Stadt und die Krieger Wenzels verteilt; von den genommenen Zweihüfem (bestes à pied fendu) erhalten die Bürger die eine Hälfte, ihre Helfer die andere; befindet sich aber Privateigentum von Verduner Bürgern unter der Beute, so wird ihnen dasselbe zurückerstattet werden.

6) Werden einige der Verduner Bürger oder der von Wenzel gestellten Mannschaften, aber auch Feinde gefangen, so werden dieselben Mann für Mann bis zur völligen Befreiung der Verduner und ihrer Helfer ausgetauscht werden.

7) Werden nach Friedensschluß die Gefangenen gezwungen, Lösegeld zu zahlen, so erhält Wenzel mit seinen Leuten die Hälfte; wenn aber diese Gefangene den Bürgern der Stadt Schaden zugefügt haben und zur Rückerstattung desselben angehalten werden, so haben Wenzels Leute keinen Teil an den dafür bezahlten Geldern.

8) Wenn Verduner Bürger außerhalb des Gebietes ihrer Stadt Streifzüge oder Reisen machen, so weist Wenzel alle seine Beamten an, dieselben zu unterstützen, zu beschützen, in seine Städte und Burgen aufzunehmen und ihnen bei der Heimreise sicheres Geleit zu verschaffen.

9) Wenn Wenzel Krieg führt, gegen wen es auch sei, so werden die Verduner